



1. Name, Sitz, Zweck und Aufbau

1.1 Name und Sitz

Der Verein „**Toller Schweiz**“ (nachfolgend Toller Schweiz), ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten / der Präsidentin **Toller Schweiz**.

1.2 Zweck

Toller Schweiz pflegt die kameradschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und organisiert gemäss Jahresprogramm verschiedene Aktivitäten.

Toller Schweiz gibt eine Informationsbroschüre (nachfolgend Tollerinfo) heraus und informiert über die eigene Website.

Toller Schweiz betreibt eine Boutique mit verschiedenen „Toller-Artikeln“.

Toller Schweiz kann die Durchführung von Anlässen des Retriever Club Schweiz (RCS) unterstützen.

Toller Schweiz fördert die Gesundheit beim NSDTR und versteht sich in diesem Sinn als Informationsplattform für ihre Mitglieder, für Züchter und Züchterinnen und als Informationslieferant für den RCS.

1.3 Zusammensetzung

Toller Schweiz setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb Mitgliedschaft

2.1.1 Beitritts gesuch

Die Mitgliedschaft muss beantragt werden.

2.1.2 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2.1.3 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied **Toller Schweiz** erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung (nachfolgend GV) ernannt.

2.2 Rechte und Pflichten

2.2.1 Rechte

Alle an der GV anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimmrecht.

2.2.2 Pflichten

Mit dem Eintritt in **Toller Schweiz** verpflichten sich die Mitglieder die Statuten anzuerkennen und die von **Toller Schweiz** festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

2.2.3 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden an der ordentlichen Generalversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Sie setzen sich aus dem ordentlichen Mitgliederbeitrag und der Abonnementsgebühr für das Tollerinfo zusammen.

Die Mitgliederrechnungen werden Anfang Jahr versandt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Säumige Mitglieder werden einmal gemahnt. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand legt die Abonnementsgebühr für Nichtmitglieder fest.

2.3 Datenschutz

2.3.1 Datensammlung

Toller Schweiz sammelt nur Daten, die dem Erreichen der statutarischen Zwecke dienen. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass alle Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergeleitet werden.

2.3.2 Personendaten:

Zwingend ist die Angabe

- o des vollständigen Namens
- o der Adresse (Strasse & Nr. oder Postfach)
- o PLZ und Wohnort

Erwünscht sind ferner

- o E-Mail Adresse und Telefonnummer(n)
- o die kynologischen Interessen und Tätigkeiten .

2.3.3 Mitgliederlisten

Mitgliederlisten dürfen in Publikationen von **Toller Schweiz** veröffentlicht werden, sofern keine Telefonnummern und E-Mail Adressen publiziert werden. Nicht gestattet ist die Publikation von Mitgliederlisten im Internet.

Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass es nicht auf Mitgliederlisten publiziert wird.

2.3.4 Sponsoren

Der Vorstand von **Toller Schweiz** kann wichtigen Sponsoren die Namen und Postadressen der Mitglieder abgeben, sofern

- o die Verwendung der Adressen vertraglich geregelt wird
 - o die Anzahl der Verwendungen festgelegt ist
 - o eine Weitergabe an Dritte ausdrücklich untersagt ist.
- Jedes Mitglied hat das Recht zu verlangen, dass seine Adresse nicht an Sponsoren weitergegeben wird.

2.3.5 Hundedaten

Toller Schweiz hat das Recht, Resultate von kynologischen Anlässen wie Ausstellungen, Prüfungen und Ankorungen sowie gesundheitlichen Untersuchungen der Hunde zu publizieren.

2.3.6 Internet

Im Internet können Daten gemäss Art. 2.3.5 publiziert werden.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.4.1 Erlöschen

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, welche ihren Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt haben, erlischt per ende Vereinsjahr. Sie wird reaktiviert, wenn die ausstehenden Beiträge bezahlt worden sind.

Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ableben, bei Streichung, wenn diese rechtskräftig geworden ist. Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

2.4.2 Austritt

Der Austritt ist nur per Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss durch schriftliche Erklärung bis zum 30. November (Poststempel) an den Vorstand erfolgen. Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

2.4.3 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- o Schwerwiegender Übertretung der Statuten
- o Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins **Toller Schweiz** durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt i.R. auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche GV und bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offensteht, die Angelegenheit vor der GV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht (Art. 75 ZGB). Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

3. Organisation

Die Organe von **Toller Schweiz** sind:

- o Die Generalversammlung
- o Der Vorstand
- o Die Rechnungsrevisoren

3.1 Generalversammlung

3.1.1 Aufgabe

Die GV bildet das oberste Organ von **Toller Schweiz**.

Die GV hat die Aufsicht über die Tätigkeit aller Organe von **Toller Schweiz**. Sie wählt den Vorstand, und die Revisionsstelle.

3.1.2 Kompetenzen

Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren sowie die Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Erstellen von Reglementen
7. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr
8. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
9. Wahl des Vorstandes
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Auflösung des Vereins

3.1.3 Ordentliche GV

Es findet einmal jährlich eine GV statt.

3.1.4 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder sowie von den Rechnungsrevisoren einberufen werden.

Die ausserordentliche GV ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

3.1.5 Einberufung

Die Einberufung einer GV ist Aufgabe des Vorstandes. Sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, mindestens 1 Monat vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktanden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

3.1.6 Anträge

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich und kurz begründet bis spätestens 2 Monate vor der GV einzureichen.

3.1.7 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

3.1.8 Abstimmungen

Die GV entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Jedes stimmberechtigte Mitglied von **Toller Schweiz** hat an der GV eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Anpassungen und Revisionen der Statuten erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

3.1.9 Protokoll

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

3.2 Vorstand

3.2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand von **Toller Schweiz** besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dabei sind folgende Funktionen zwingend zu besetzen:

- o Präsident / Präsidentin
- o Vize Präsident / Vize Präsidentin
- o Sekretär / Sekretärin
- o Kassier / Kassierin

Der Vorstand besteht idealerweise aus einer ungeraden Mitgliederzahl.

Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

3.2.2 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.

3.2.3 Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt, welches mindestens die Beschlüsse festhält.

3.2.4 Aufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheit von **Toller Schweiz** zuständig, die nicht durch Statuten oder GV-Beschlüsse einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verein nach aussen und bereitet die Geschäfte für die GV vor.

3.3 Rechnungsrevisoren

3.3.1 Zusammensetzung

Die Amtszeit der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre. Wenn möglich werden sie nicht gleichzeitig gewählt, um die Kontinuität zu gewährleisten. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

3.3.2 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz sowie die Anlage des Vermögens), erstatten der GV Bericht und stellen Antrag betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

Sie haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle des Vorstandes und können auch während des Jahres jederzeit Kontrollen vornehmen.

4. Finanzen und Haftung

4.1 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen ist Sache des Vorstandes von **Toller Schweiz**, der im Rahmen des Jahresbudgets über die Gelder verfügt und die Anlage des Vermögens überwacht.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung hat Aufschluss zu geben über die Erfolgsrechnung und Bilanz von **Toller Schweiz**.

4.2 Einnahmen

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- o Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- o Überschüssen aus Veranstaltungen etc.
- o Überschüsse aus der Abonnementsgebühr für das Tollerinfo
- o Spenden und Sponsoring

4.3 Verwendung

Die finanziellen Mittel dürfen nur zur Verfolgung der statutarischen Zwecke verwendet werden.

4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten von **Toller Schweiz** haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung

5.1 Auflösung des Vereins

Toller Schweiz kann sich selber auflösen, sofern zu diesem Zweck unter Angabe des Traktandums eine ausserordentliche GV einberufen wird und diese mit der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung beschliesst.

5.2 Vermögen

Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen auf einem Sperrkonto hinterlegt werden. Kann der aufgelöste Verein innert 5 Jahren mit dem gleichen Zweck und Ziel nicht neu gegründet werden, verfällt das Vermögen an eine von der GV beschlossene gemeinnützige Organisation.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderung

Änderungen der Statuten sind zur Genehmigung der ordentlichen GV vorzulegen

6.2 Genehmigung

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung **Toller Schweiz** am 23.10.2010 mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt.

Belp, 23.10..2010

Die Präsidentin: Monika Hauri

Die Aktuarin: Nicole Bühler